



STATUTEN DES MOTO CLUB ZYTGLOGGE BERN

Die detaillierten Ziele und Bestimmungen sind in der Cluborganisation verfasst, welche als Anhang zu den Statuten verbindlichen Charakter besitzt.

Artikel 1	1.	Zweck
Zweck	1.1	Der Moto Club Zytglogge ermöglicht seinen Mitgliedern gemeinsame Ausfahrten sowie die Förderung der Geselligkeit durch gesellschaftliche oder andere Anlässe.
Artikel 2	2.	Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte
Mitglieder-kategorien	2.1	Der Club besteht aus: <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitgliedernb) Ehrenmitgliedernc) Gönnern und Sponsoren
Aktive	2.2	Als Aktivmitglieder werden aufgenommen: Aktive Motorradfahrer, Motorradmitfahrer und Interessierte, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
Pflichten	2.3	Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, die Statuten zu befolgen, Vereinsbeschlüssen nachzugehen und sich den Anordnungen der Clubleitung zu unterziehen.
Haftung	2.4	Der MCZ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen.
Erlöschen der Mitgliedschaft	2.5	Nicht fristgerechte Bezahlung des Jahresbeitrages hat automatisch das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.
Artikel 3	3.	Organisation und Leitung
Organe	3.1	Die Organe des Clubs sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Hauptversammlung (HV)b) der Vorstandc) die Revisoren
	3.2	Die Hauptversammlung
Ordentliche Hauptver-sammlung	3.2.1	Die Hauptversammlung findet jährlich im Februar statt. Mit ihr beginnt und endet das Clubjahr. Sie behandelt folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Jahresbericht des Präsidenten3. Mutationen4. Kassabericht/Revisionsbericht/Budget5. Festsetzung der Jahresbeiträge6. Wahlen7. Anträge8. Verschiedenes9. Ehrungen

Einberufung/ Anträge	3.2.2	Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird jedem Mitglied spätestens 40 Tage vor der HV zugestellt. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
Ausserordentliche HV	3.2.3	Der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmberechtigten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.
Statutenänderung	3.2.4	Eine Statutenänderung sowie eine Änderung der Cluborganisation kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
	3.3	Der Vorstand
Zusammensetzung	3.3.1	Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ dem Präsidenten ▪ dem Vizepräsidenten ▪ dem Kassier ▪ allfälligen Beisitzern.
Cluborganisation	3.3.2	Der Vorstand erstellt eine Cluborganisation, welche die organisatorischen Details regelt und jeweils, falls nötig, aktualisiert, der HV unterbreitet und an die Mitglieder verteilt wird.
Artikel 4	4.	Kassawesen / Mitgliederbeitrag
Finanzierung	4.1	Die Einnahmen des Clubs bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) dem Mitgliederbeitrag b) Sponsorengelder c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen d) Zinsen
Mitgliederbeitrag	4.2	Der Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung beschlossen und jeweils an den Statuten im Anhang 1 festgesetzt. Die Beiträge werden zu Beginn des Clubjahres eingezogen. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Clubvermögen.
Artikel 5	5.	Clubabzeichen/Logo
Änderung	5.1	Das abgegebene Clubabzeichen ist vorgegeben und darf nicht abgeändert werden. Das Club-Logo darf nur mit Zustimmung der Hauptversammlung angepasst werden.
Artikel 6	6.	Auflösung
Auflösung	6.1	Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Auflöserversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der dort anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Clubs durch einen Vereinsbeschluss bestimmt die Auflöserversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.
Artikel 7	7.	Allgemeine Bestimmungen
Statuten	7.1	Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied des Clubs wird ein Exemplar der Statuten und der Cluborganisation zugestellt.

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Anhang 1:

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 27. Februar 2004 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab dem Clubjahr 2004 bis auf Weiteres wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder:	Fr. 50.-
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei